

II. Änderung der Verordnung

über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Aßlar, Lahn-Dill-Kreis, in der Fassung vom Oktober 2013, gültig ab 01.11.2013.

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 08.08.1990 (BGBL. I. S. 1690) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem PBefG vom 10.10.1997 (GVBl. I, S. 370), zuletzt geändert durch § 12 der Verordnung vom 29.11.2010 (GVBl. I, S. 450, 453) wird die

Verordnung

über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Aßlar, Lahn-Dill-Kreis, in der Fassung vom Oktober 2013, gültig ab 01.11.2013,

wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Neufassung:

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen.**

- | | |
|--|---------------|
| 1. Der Grundpreis beträgt | 2,70 € |
| 2. Fahrpreis pro km
(Die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt
0,10 € für jede angefangene Teilstrecke von 76,92 m) | 1,80 € |
| 3. Wartezeit pro Stunde
die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers
beträgt 0,10 € alle 19,5 Sekunden
(einschließlich verkehrsbedingter Wartezeiten) | 25,00 |
- Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten.**

§ 8 Inkrafttreten

Die Änderung tritt am Tag nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Aßlar, den 7. Oktober 2015